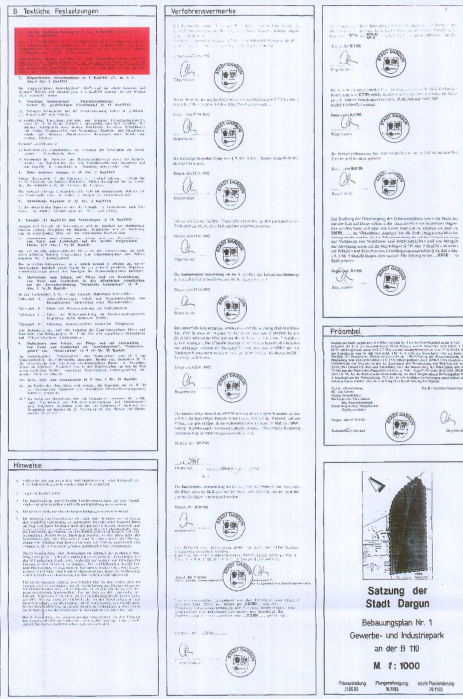
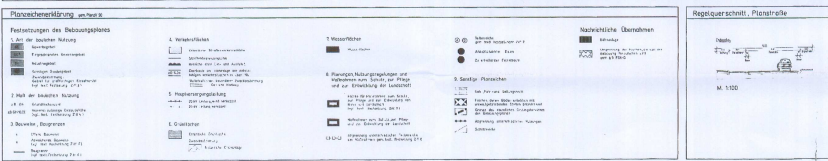
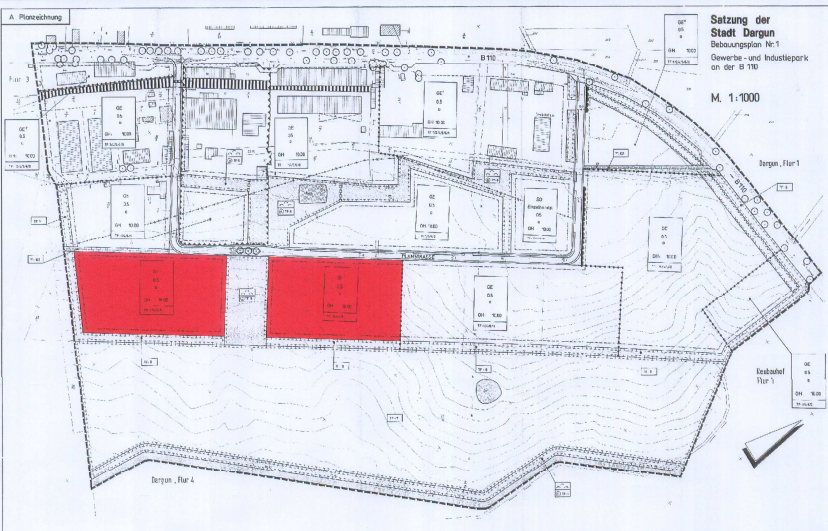
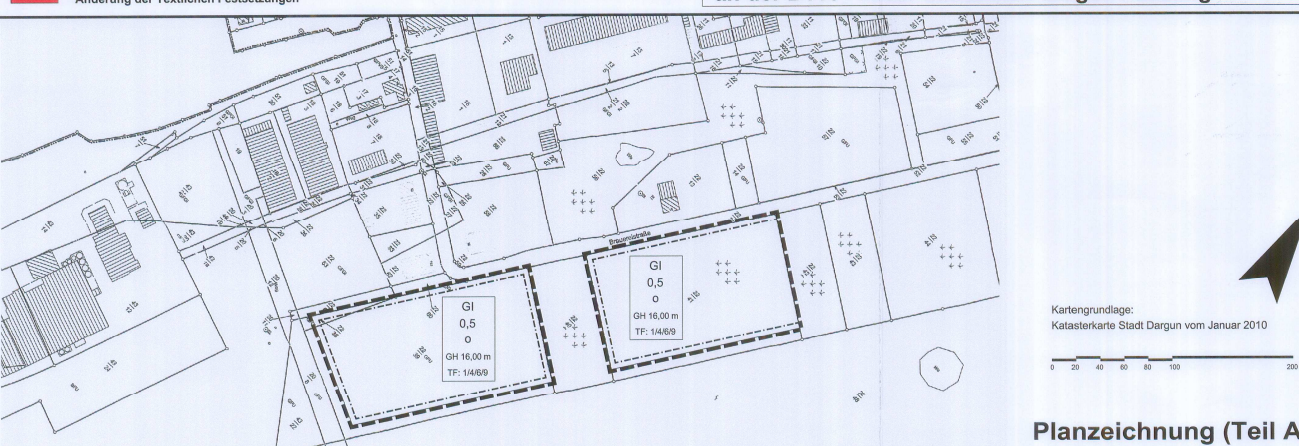


STADT DARGUN - Landkreis Demmin

Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110"



ÜBERSICHTSPLAN Bebauungsplan Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B110" in der bestandskräftigen Fassung



Planzeichnung (Teil A)

AUSZUG PLANZEICHNUNG 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B 110"

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung / Änderung der Textlichen Festsetzungen (siehe § 2 Inhalt der 2. Änderung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 65 S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 8.2.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark an der B 110“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im B-Plan festgesetzten Industriegebiete (2 Teilflächen) südöstlich der Brauerstraße am Rand des Gewerbe- und Industrieparks. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsbild gekennzeichnet; der Übersichtsbild ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inhalt der 2. Änderung

Mit der 2. Änderung wird die Zulässigkeit von Abfallanlagen (Anlagen zur Behandlung, Sortierung, Verwertung, Lagerung, Beseitigung und oder Verbrennung von Abfällen im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/ AbF- vom 27. September 1994) ausgeschlossen werden. Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I dieses Gesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entleiden will oder entleiden muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Vom Ausschuss ausgenommen sind Abfallarten nach § 2 Anerkannte Biomasse - der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomassen (Biomasseverordnung - BiomasseV vom 21. Juni 2001) sowie Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung - AbfKlärV vom 15. April 1992 aus der Klärschlammverwertungsanlage Dargun.

Die Textlichen Festsetzungen im Text Teil B der Satzung werden im Punkt 1. Art der baulichen Nutzung wie folgt geändert und ergänzt:

Die vorhandene Festsetzung unter 1. wird als Nummer 1.1 beziffert.

Die textlichen Festsetzungen unter Punkt 1. werden um die Nr. 1.2 und 1.3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

- 1.2 Im Industriegebiet sind Anlagen zur Behandlung, Sortierung, Verwertung, Lagerung, Beseitigung und / oder Verbrennung von Abfällen im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes -KrW-/ AbF- vom 27. September 1994 nicht zulässig.
- 1.3 Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I dieses Gesetzes aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entleiden will oder entleiden muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

- Abfallgruppen I. Anhang I KrW-/AbF**
- nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbraucherrückstände
 - nicht den Normen entsprechende Produkte
 - Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
 - unabsichtlich ausgegossene oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlagenteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
 - intakte aussondrier- / eingetragene kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
 - nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
 - unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Harzreste usw.)
 - Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
 - Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z.B. Gewaschschlamm, Löffelrückstand, verbrauchte Filter usw.)
 - bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Fräseabfälle usw.)
 - bei der Förderung und Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
 - kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutzte Öl usw.)
 - Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
 - Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushalten, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
 - kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
 - Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

- 1.3 Vom Ausschuss ausgenommen sind Abfallarten nach § 2 -Anerkannte Biomasse - der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomassen (Biomasseverordnung - BiomasseV vom 21. Juni 2001) sowie Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung - AbfKlärV vom 15. April 1992 aus der Klärschlammverwertungsanlage Dargun.

- Abfallarten nach § 2 Biomasseverordnung**
- Energieträger aus Phyto- und Zoomeasse (einschließlich aus Phyto- und Zoomeasse resultierender Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus Phyto- und Zoomeasse stammt)
 - als Biomasse anerkanntes Holz, bestehend aus Gebrauchtholz (gebrauchte Erzeugnisse aus Holz, Holzwerkstoffe oder Verbundstoffe mit überwiegendem Holzanteil) oder Industrie- restholz (in Betrieben der Holzbe- oder -verarbeitung anfallende Holzreste sowie in Betrieben der Holzwerkstoffindustrie anfallende Holzwerkstoffreste), das als Abfall anfallt
 - aus als Biomasse anerkanntes Holz erzeugtes Gas *
 - Pflanzenölmethylester
 - Treibsel aus Gewässerspflanze, Uferpflanze und -reinhaltung
 - durch unerwünschte Vorgänge erzeugtes Biogas *

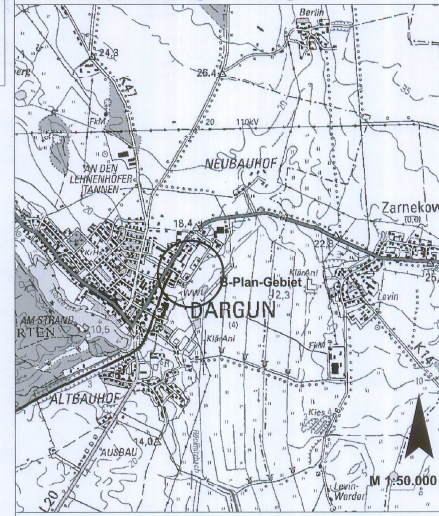
Hinweis: bei den mit einem * gekennzeichneten Abfallarten sind Einschränkungen zu beachten, siehe dazu im Einzelnen § 2 BiomasseV

Klärschlamm i. S. der AbfKlärV
Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallende Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt.
Als Klärschlamm i. S. der AbfKlärV gelten auch der in Kläranlagen anfallender Schlamm, Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die 2. Änderung des B-Plan Nr. 1 „Gewerbe- und Industriepark an der B 110“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Dargun vom 27.08.2009. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.
Dargun, 28.02.2011
Bürgermeister
2. Die Stadtvertretung Dargun hat am 22.03.2010 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 gebilligt und zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bestimmt. Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes hat in der Zeit vom 07.06.2010 bis 09.07.2010 im Amt Dargun nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Den berufenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
Largun, 28.02.2011
Bürgermeister
3. Die Stadtvertretung hat am 08.02.2011 die eingegangenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Dargun, 28.02.2011
Bürgermeister
4. Die Stadtvertretung hat am 08.02.2011 die 2. Änderung des B-Planes beschlossen; die Begründung wurde am 08.02.2011 gebilligt.
Dargun, 28.02.2011
Bürgermeister
5. Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 wird hiermit aufgestellt.
Dargun, 28.02.2011
Bürgermeister
6. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, wird über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am 26.02.2011 durch Veröffentlichung im Öffentlichen Anzeiger mit amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Dargun.
Die Satzung ist mit Ablauf des 26.02.2011 in Kraft getreten.
Dargun, 28.02.2011
Bürgermeister

Projekt:	STADT DARGUN - Landkreis Demmin Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark an der B110" (nach § 10 i. V. m. § 13 BauGB)	Dipl.-Ing. R. Nietfeld
Auftraggeber:	Stadt Dargun Platz des Friedens 6 17159 Dargun	Phase: Satzung Datum: 08.02.2011 Maßstab: 1:2000
Plan:	Plan zur Satzung über die 2. Änderung	
2009R088dwwg/Satzung.dwg		
A & S GmbH Neubrandenburg architekten - stadplaner - beratende ingenieure August-Millich-Straße 1 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810213 e-mail: architektur@as-neubrandenburg.de		